

Marktgebührensatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 50) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bei Überlassung eines Standplatzes für den Wochenmarkt werden folgende Gebühren (Marktstandgelder) erhoben:

1. Für Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger je m² und Tag 0,50 €, täglich jedoch mindestens 5,10 €
2. Für alle übrigen Händler je m² 0,75 €, täglich jedoch mindestens für einen Standplatz 2,55 €.
3. Kosten für Wasser, Abwasser und Strom werden nicht erhoben.

§ 2

Angefangene Frontmeter sowie angefangene Tage werden voll berechnet. Das Marktstandgeld ist monatlich rückwirkend zu entrichten. Bei Tageserlaubnissen ist das Marktstandgeld im voraus zu entrichten.

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 14.09.1993 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 20.11.2001

gez. John Witt
Bürgermeister